



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1989

Nummer 26

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	16. 5. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten .	302
221	16. 5. 1989	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)	302
223	16. 5. 1989	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)	305
7841	16. 5. 1989	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung	307
	29. 5. 1989	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1989	307

2128

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über eine
Umlage für Hebammen-Lehranstalten**

Vom 16. Mai 1989

Aufgrund des § 17 Abs. 4a Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBI. 1986 I S. 33), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2477), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NW. S. 198), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1986 (GV. NW. S. 583), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zugelassene Krankenhäuser im Sinne des § 108 des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I S. 2477) haben für jedes geburshilfliche Bett, das im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen ist oder aufgrund eines Versorgungsvertrages nach § 108 Nr. 3 SGB V vorgehalten wird, eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten (Umlage) zu entrichten, es sei denn, daß sie selbst eine Hebammen-Lehranstalt nach dem Krankenhausplan betreiben. Die Umlage beträgt im Jahre 1989 1 046,- DM und ab dem Jahre 1990 1 010,- DM jährlich.

(2) Die Umlage richtet sich nach der Bettenzahl, die zu Beginn des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, im Feststellungsbescheid gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392) im Betten-Ist ausgewiesen ist oder nach § 108 Nr. 3, § 109 SGB V vorgehalten wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1989 S. 302.

221

**Gesetz
über die Sicherung und Nutzung öffentlichen
Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen
(Archivgesetz Nordrhein-Westfalen –
ArchivG NW)**

Vom 16. Mai 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I.
Staatliches Archivgut

§ 1

Aufgaben der staatlichen Archive

(1) Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des

Landes auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Unterlagen der Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) Die staatlichen Archive können auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Sie können die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bei der Schriftgutverwaltung beraten.

(4) Sie nehmen Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(5) Die Landesregierung kann den staatlichen Archiven andere als in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften genannte Aufgaben übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem staatlichen Archivwesen stehen.

§ 2

Archivgut

(1) Archivgut sind alle im Archiv befindlichen Unterlagen, die bei den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen entstanden und archivwürdig sind. Es umfaßt Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung, für Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belehrte Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die staatlichen Archive unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die die staatlichen Archive von anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben haben.

(4) Zwischenarchivgut sind die von einem staatlichen Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, aus denen die archivwürdigen Stücke noch nicht ausgewählt worden sind.

§ 3

Ablieferungspflicht

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens 60 Jahre nach Entstehung sind Unterlagen als Zwischenarchivgut dem zuständigen staatlichen Archiv zu übergeben, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müßten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen können vorab zwischen dem zuständigen staatlichen Archiv und der abliefernden Stelle vereinbart werden. Die

fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Kultusminister für ihren Geschäftsbereich oder für Teile ihres Geschäftsbereichs im Verwaltungsweg einheitliche Regelungen treffen.

(4) Für programmgesteuerte, mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Darstellung der zu archivierenden Daten vorab einvernehmlich zwischen der abliefernden Stelle und dem zuständigen staatlichen Archiv festzulegen, sofern keine einheitliche Regelung nach Absatz 3 Satz 2 besteht. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(5) Entscheidet das zuständige staatliche Archiv nicht innerhalb eines halben Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, erlischt für diese die Anbietungs- und Ablieferungspflicht.

(6) Juristische Personen des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 10) –, die der Aufsicht des Landes unterstehen und über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Anforderungen genügt, bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme an. Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die staatlichen Archive können das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Bei der Übernahme kann ein Rücknahmerecht für den Fall vereinbart werden, daß die übergebende Stelle ein Archiv, das archivfachlichen Anforderungen genügt, einrichtet und unterhält. Eine Anbietungspflicht gegenüber den staatlichen Archiven besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv angeboten werden, sofern diese die Verwahrung gemäß § 4 Abs. 7 und 8 und die Nutzung gemäß §§ 5 bis 7 gewährleisten und archivfachlichen Anforderungen genügen. Ein Archiv genügt archivfachlichen Anforderungen, wenn es

- a) hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder
- b) von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

§ 4 Verwahrung

(1) Staatliches Archivgut ist in staatlichen Archiven zu verwahren; es ist unveräußerlich.

(2) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut aufgrund eines schriftlichen Verwahrungsvertrags in einem anderen hauptamtlich fachlich betreuten Archiv verwahrt werden, wenn dafür ein fachlicher Grund gegeben ist.

(3) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut an Träger anderer hauptamtlich fachlich betreuter öffentlicher Archive unentgeltlich nur übereignet werden, wenn dies von der Herkunft des staatlichen Archivguts her fachlich geboten und Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(4) Die staatlichen Archive können Archivgut des Bundes nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes verwahren, soweit es der Ergänzung ihres Archivguts dient.

(5) Die staatlichen Archive können Archivgut privater Herkunft verwahren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Sie können dabei mit den Eigentümern privaten Archivguts Vereinbarungen treffen, die einen besonderen Umgang mit dem Archivgut entsprechend den Interessen des Eigentümers regeln.

(6) Die nichtarchivwürdigen Stücke staatlichen Zwischenarchivguts sind so lange aufzubewahren, bis die abliefernde Stelle oder deren Rechtsnachfolger sie zur Vernichtung freigegeben hat; erfolgt die Freigabe zur Vernichtung nicht innerhalb von 30 Jahren nach Übernahme, so können sie zurückgegeben werden.

(7) Die staatlichen Archive haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte

Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Sie haben insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen (§ 3 Abs. 2).

(8) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Besteitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die staatlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 5

Nutzung durch die abliefernde Stelle

(1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

(2) Absatz 1 gilt für Zwischenarchivgut entsprechend.

§ 6

Nutzung durch Betroffene

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut und Zwischenarchivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 7

Nutzung durch Dritte

(1) Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen gemäß Absatz 2 nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begeht wird.

(2) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 Satz 3 jedoch nur, wenn

a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder

- b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, der Kultusminister.

(5) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen, oder
- b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden, oder
- c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
- d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Verschlußsachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle genutzt werden.

(6) Für die Nutzung von Zwischenarchivgut gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8

Benutzungs- und Gebührenordnung

(1) Einzelheiten der Benutzung des Archivguts der staatlichen Archive, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Versendung und Ausleihe von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

(2) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Archive richtet sich nach dem Gebührengegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der aufgrund dieses Gesetzes erlassene Gebührenordnung.

§ 9

Archivgut des Landtags

(1) Der Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob bei ihm entstandene Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, von ihm selbst archiviert oder dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv zur Übernahme angeboten werden.

(2) Sofern der Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Einzelheiten der Benutzung in eigener Zuständigkeit.

II.

Kommunales Archivgut

§ 10

Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen.

(2) Sie erfüllen diese Aufgabe durch

- a) Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder
- b) Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder
- c) Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv.

Die Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen müssen den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 6 genügen.

(3) Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen. § 2 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) § 4 Abs. 7 und 8, §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für örtliche und gleichgestellte Stiftungen (§ 2 Abs. 3 StiftG NW) entsprechend.

III.

Sonstiges öffentliches Archivgut

§ 11

Sonstiges öffentliches Archivgut

Archivwürdige Unterlagen der in § 3 Abs. 6 Satz 1 genannten Stellen, die eigene Archive im Sinne von § 3 Abs. 6 Satz 6 unterhalten, sind in diese Archive zu übernehmen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Im übrigen gelten für diese Archive § 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7 und 8 sowie §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 entsprechend, sofern keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheidet der Träger des Archivs.

IV.

Schlußvorschriften

§ 12

Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

(1) Für Archivgut, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundesarchivgesetz von Stellen des Bundes den staatlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend.

(2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 Bundesarchivgesetz unterliegt und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 Bundesarchivgesetz genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend.

§ 13

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.

(2) Bestehende Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse am Archivgut werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für
Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1989 S. 302.

223

**Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes
(LABG)**

Vom 16. Mai 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, daß er eine Erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt be-

zogen ist. Vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit ist eine unterrichtspraktische Einführung in das neue Lehramt zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften.“

b) In Absatz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

2. In § 15 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder eines Lernbereichs gemäß § 12 oder das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 13.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.“

b) In Absatz 5 Nr. 13 werden die Wörter „von Teilprüfungen und von Teilen dieser Prüfungen“ gestrichen.

c) In Absatz 5 werden nach Nummer 13 als neue Nummern eingefügt:

„14. Umfang der nachzuweisenden Studien sowie Art, Zahl und Gegenstand der abzulegenden Prüfungen und der Leistungsnachweise, die der Bewerber bei der Zulassung zu Erweiterungsprüfungen (§ 21 Abs. 1) vorzulegen hat,

15. Art, Zahl und Umfang der bei Erweiterungsprüfungen (§ 21 Abs. 1) geforderten Prüfungsleistungen.“

Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Das Beamtenverhältnis des Bewerbers, der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald dem Bewerber das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf der ersten Hälfte des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „aus schriftlichen Arbeiten, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen“ durch die Wörter „aus einer schriftlichen Arbeit, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die schriftlichen Arbeiten werden ...“ durch die Wörter „die schriftliche Arbeit wird ...“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Unterrichtsproben und die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit entscheidet.“

e) Absatz 5 Nr. 6 entfällt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung in einem Fach anerkennen.“

c) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 von der Erfüllung von Anforderungen und von Aufgaben abhängig zu machen,

2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf den Regierungspräsidenten zu übertragen.“

6. Nach § 20 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„VI. Abschnitt
Erweiterungsprüfung und Zusatzqualifikation

§ 21

Erweiterungsprüfungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann im Ausnahmefall eine gleichwertige, auf der Grundlage genehmigter Ausbildungsordnungen durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten.“

7. § 22 wird dem VI. Abschnitt zugeordnet; die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer die Befähigung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt besitzt, kann im Rahmen dieser Befähigung zusätzliche Qualifikationen durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 erwerben. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung für die zu erwerbenden Qualifikationen die Studienteilgebiete sowie Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Art, Zahl und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen durch Rechtsverordnung festzulegen.“

7a. Der bisherige VI. Abschnitt wird der VII. Abschnitt.

7b. Der bisherige § 21 wird § 22 a.

7c. Die bisherigen Abschnitte VII und VIII werden zu Abschnitten VIII und IX.

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Praktikum für das Studium

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß für das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder für das Studium von zwei allgemeinen Unterrichtsfächern, die mit dem Ziel einer Tätigkeit an beruflichen Schulen studiert werden, oder für das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation ein Praktikum abzuleisten ist.“

9. In § 25 Abs. 1 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung“ durch die Wörter „der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung“ ersetzt.

10. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Befähigungen, die zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

Es werden verwendet:

1. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,

2. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,

3. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,

4. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,

5. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonder Schulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befanden, legen die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ab, die vor dem 17. Juli 1979 gegolten haben; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung auch nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ablegen, die seit dem 17. Juli 1979 in Kraft getreten sind.

(3) Wer bis zum Beginn des Wintersemesters 1992/93 eine weitere Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat, erwirbt die Befähigung zu diesem Lehramt, wenn er eine Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden hat oder bis zum 31. Dezember 1991 besteht.

(4) Wer die Befähigung zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben hat, kann in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 und 3 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(5) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, bleiben unberührt.

Artikel II

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 476) wird aufgehoben.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich aufgrund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Lehrerausbildungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzugeben, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Kultusminister
Hans Schwier

7841

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Getreide-
Mitverantwortungsabgabenverordnung**
Vom 16. Mai 1989

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185), für

1. die Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2,
2. die Entgegennahme des Antrags und der erforderlichen Angaben, Vorlagen und Meldungen sowie der Versicherung an Eides Statt nach § 8 d Abs. 2, 3 und 3 a,
3. die Mitteilungen nach § 8 d Abs. 5,
4. die Überprüfung der Angaben nach § 8 d Abs. 4 und § 10 Abs. 3,
5. die Bekanntgabe des Musters oder die Bereithaltung der Vordrucke nach § 11 Abs. 3

ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit nach der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 163) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1989 S. 307.

**Haushaltssatzung
und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1989**

Vom 29. Mai 1989

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 28. Januar 1989 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 165 270 200 DM
in der Ausgabe auf	3 204 077 750 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	559 706 900 DM
in der Ausgabe auf	559 706 900 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1989 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 158 641 400 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 203 556 900 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,8% der für das Haushaltsjahr 1989 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfällend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltssatzung angebrachten Haushaltsmerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 9. Mai 1989 – III B 3 – 9/523 – 5056/89 – erteilt worden.

Der Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. 6. 1989 bis 23. 6. 1989 im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 297, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Schluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 29. Mai 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Neseker

- GV. NW. 1989 S. 307.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 85,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359